



## **Ausschuss für Kommunalpolitik**

### **9. Sitzung (öffentlich)**

10. Dezember 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:10 Uhr

Vorsitz: Carina Gödecke (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **5**

**1 Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts** **5**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/27

Vorlagen 15/177 und 15/208  
Ausschussprotokolle 15/59 und 15/70

– Abschließende Beratung –

Der Ausschuss beschließt nach ausführlicher Diskussion zunächst mit 12 Stimmen aus SPD und GRÜNEN gegen 11 Stimmen aus CDU und FDP bei Enthaltung von 2 Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE, dass es sich bei dem von SPD und GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag, unter Berücksichtigung der in der Sitzung beantragten Streichung der Art. 5 und 6, nicht um eine substantielle Änderung des zur Anhörung vorgelegenen Beratungsgegenstandes handelt und somit nicht nach § 56 Abs. 4 GeschO LT zu verfahren ist.

Sodann wird der weitergehende Änderungsantrag der CDU – siehe Drucksache 15/867, Anhang 2 – mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN – siehe Drucksache 15/867, Anhang 1 – wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und LINKEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Berichterstatterin: Carina Gödecke (SPD)

## **2    Gesetzentwurf zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung**

**29**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/666

– Verfahrensabsprachen

Der Ausschuss beschließt nach kurzer Verständigung eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf für den 18. Februar 2011. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an den mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss. Eine Einigung über die Zahl der Sachverständigen und den Fragenkatalog wollen die Fraktionen bzw. Obleute rechtzeitig zur Wahrung der Einladungsfrist erzielen.

**3 Mindestanforderungen an ein Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen 32**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/656

– Verfahrensabsprachen –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, sich an der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie geplanten Anhörung nachrichtlich zu beteiligen.

**4 Verschiedenes 33**

– Nächste Sitzungen 33

\* \* \*



## Aus der Diskussion

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

begrüßt **Vorsitzende Carina Gödecke** die Anwesenden und weist darauf hin, dass der Minister für Inneres und Kommunales sich mit Schreiben vom 29. November 2010 für diese Sitzung entschuldigt habe. Da StS Dr. Krüger (MIK) erkrankt sei, werde die Landesregierung heute durch StS Günther Horzetzky (MMWEBWV) vertreten.

Sodann beglückwünscht sie Martin Börschel (28.11.) und Daniel Sieveke (30.11.) im Namen des Ausschusses nachträglich zu ihren Geburtstagen.

### 1 Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/27

Vorlagen 15/177 und 15/208  
Ausschussprotokolle 15/59 und 15/70

– Abschließende Beratung –

*(Hinweis: Die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und GRÜNEN sowie der Fraktion der CDU sind in der Beschlussempfehlung und dem Bericht Drucksache 15/867 niedergelegt.)*

**Vorsitzende Carina Gödecke** weist vorab auf das bisherige Beratungsverfahren hin und teilt mit, dass der mitberatende Wirtschaftsausschuss den unveränderten Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und Linken bei Nichtteilnahme der Fraktionen von CDU und FDP angenommen habe; Änderungsanträge seien nicht zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses eingebracht worden. Das Votum des mitberatenden Ausschusses sei den Mitgliedern des Ausschusses bereits per Mail zugegangen.

Sodann eröffnet die Vorsitzende die Generalausprache.

**Bodo Löttgen (CDU)** führt aus, das Gemeindefirtschaftsrecht gehöre in Nordrhein-Westfalen traditionell zu den hart umkämpften Gesetzeswerken. SPD und Bündnis 90/Die Grünen hätten am 7. Juli 2010 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der bis zum 7. Dezember Grundlage aller Beratungen und auch der Anhörung gewesen sei, einschließlich des von der CDU eingebrachten Änderungsantrages. Unter Buchstabe B – Lösung – heiße es, dass das Gemeindefirtschaftsrecht wieder in den Stand vor der Gesetzesänderung im Jahre 2007 gebracht werden solle und dass § 108 GO ei-

ne Änderung erfahre, die die effiziente Aufgabenerledigung der Kommunen erleichtere. Mit keinem einzigen Satz werde in diesem Gesetzentwurf auf einen § 108 a eingegangen. Auch werde mit keinem einzigen Satz auf die Änderung der beiden §§ 27 und 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit eingegangen. Beides sei aber in dem enthalten, was per Mail vorab und heute als Tischvorlage vorliege. Unklar sei gewesen, ob sich der Änderungsantrag von SPD und Grünen als Anlage zur Presseerklärung verstehe oder ob er offiziell parlamentarisch eingebracht worden sei.

Er habe bereits am 15. Juli bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf aus seiner Sicht schlampig gemacht sei und Nachbesserungen erfordere.

Am 10. September hätten die Obleute gleich nach der Konstituierung des Ausschusses für Kommunalpolitik ein Gespräch geführt, in dem die CDU die Einbringung eines Änderungsantrags in Form eines Gesetzentwurfs angekündigt habe. Das sei am 26. Oktober erfolgt.

Zwischenzeitlich habe man am 25. August in einem Gespräch mit Herrn Dr. Janning vom VKU versucht, das, was er, Löttgen, als schlampig bezeichnet habe, einer Lösung zuzuführen, die eben diesem notwendigen Interessenausgleich gerecht werde.

Ausgehend von dem Gespräch am 25. August mit dem VKU und weiteren folgenden Gesprächen zwischen VKU und Handwerk hätten sich VKU und Handwerk überhaupt zusammengesetzt, und es sei dann zu dem bekannten Einigungsvorschlag zwischen VKU und NWHT gekommen. Insofern habe hier die Opposition die Arbeit der Regierung erledigt.

Zu dem von der Vorsitzenden bereits geschilderten bisherigen Ablauf des Verfahrens füge er zwei Punkte hinzu: Handwerk und VKU hätten seine Fraktion, nachdem das Einigungspapier eingegangen sei, dringlich darum gebeten, doch weiterhin zu schauen, ob eine Einigung beim § 107 zwischen den Fraktionen möglich sei, um so das Signal auszusenden, dass eine dauerhaft langfristige Lösung sowohl für die Stadtwerke als auch für den Mittelstand und das Handwerk möglich sei.

Er habe am 1. Dezember 2010 die SPD-Fraktion um ein Abstimmungsgespräch gebeten, in dem ihm dann auf konkrete Fragen hin erläutert worden sei, dass keine Übernahme des von VKU und NWHT formulierten Vorschlages geplant sei, weil dieser – er zitiere aus dem Gespräch – „gesetzestechisch nicht umsetzbar“ sei. Es sei weiterhin gesagt worden, dass keine Änderung bei der Rückführung der Genehmigungspflicht hin zur Anzeigepflicht bei Auslandsgeschäften geplant sei und keine zusätzliche Aufnahme von risikobegrenzenden Tatbeständen oder Tatbeständen, die eine Wettbewerbsverzerrung ausschließen, wie beispielsweise dem Verbot der Leistung von Krediten mit Vorzugskonditionen für die Kommunalwirtschaft.

Das Gespräch habe mit der dringenden Bitte vonseiten der CDU geendet, seiner Fraktion schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit man in der nächsten Fraktionssitzung darüber beraten könne.

Am 3. Dezember habe es ein weiteres Gespräch zwischen Herrn Herter und Herrn Eiskirch sowie Herrn Wüst und ihm gegeben, indem die Bitte nach Zurverfügungstellung schriftlicher Unterlagen wiederholt worden sei.

Am 7. Dezember habe die CDU-Fraktion auf der Basis der Drucksache 15/27 – also des unveränderten Gesetzentwurfs – ihre Meinungsbildung abgeschlossen, weil bis dahin nichts anderes vorgelegen habe und auch die aus den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse keinen Anlass dazu gegeben hätten, dass an irgendeiner Stelle Bewegung zu erkennen gewesen wäre.

Ebenfalls am 7. Dezember um 13 Uhr hätten dann SPD und Grüne zusammen eine Pressekonferenz abgehalten und dabei einen 27-seitigen Änderungsantrag, der seiner Fraktion per Mail um 14 Uhr zugestellt worden sei, vorgestellt. Das sei für alle Verbände und insbesondere für die Hauptbeteiligten im Verfahren des § 107 a überraschend und dem Inhalt nach etwas anderes als das gewesen, was der CDU vorher in Gesprächen signalisiert worden sei.

Der Vorschlag des VKU und des NWHT sei dann doch übernommen worden. Erstaunlicherweise sei auch die Anzeigepflicht entgegen jeglicher Äußerung vorher durch eine Genehmigungspflicht ersetzt worden. Allein zwölf Seiten – Gesetzestext und Begründung – dieses vorliegenden Änderungsantrages bezögen sich auf einen neu eingeführten § 108 a, von dem vorher weder die Rede gewesen sei, noch habe er, auch nicht in vagen Andeutungen, in den Gesprächen eine Rolle gespielt. Darüber hinaus gebe es weitere Gesetzesänderungen, die substantiell die §§ 27 und 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit beträfen und die ebenfalls nicht Gegenstand vorheriger Diskussionen gewesen seien.

Heute sei nun – darüber sei er sehr befremdet – eine abschließende Diskussion über den Gesetzentwurf geplant.

Er erkläre für die CDU, dass man vor diesem Hintergrund den Umfang der geplanten Änderungen und die Art und Weise, wie diese Änderungen in das parlamentarische Beratungsverfahren eingeführt worden seien, für mehr als bedenklich halte. Zudem habe die Diskussion im Wirtschaftsausschuss vorgestern den schalen Beigeschmack, dass die Regierungskoalition ihren Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf möglicherweise vorhandene Minderheitsrechte der Opposition hier durchpeitschen wolle.

Er frage deshalb, ob das nun die Koalition der Einladung oder die Koalition der Ermöglichung sei.

So habe Herr Herter laut Ausschussprotokoll vom 26. November davor gewarnt, das, was man in den nächsten Wochen noch miteinander zu leisten habe, durch Vorfestlegungen zu behindern. Herr Mostofizadeh habe geäußert, er freue sich auf die geplanten Konsensgespräche in der nächsten Woche.

Herr Herter habe in der Folge selbst durch Vorfestlegungen die Opposition bewusst getäuscht, weil offenbar kein Interesse mehr an einer gemeinsamen Vorgehensweise bestanden habe, und so mute dann die vom Kollegen Mostofizadeh ausgedrückte Freude wie ein gespielter Witz an.

Er sei mehr als enttäuscht, dass die Regierungskoalition in einer schwierigen politischen Lage möglichen zukünftigen Gesprächen über einen Konsens in kommunalen Fragen die Vertrauensbasis durch dieses Vorgehen entzogen habe.

Wichtige Fragen stellten sich auch zur Art und Weise des Vorgehens, etwa, warum der plötzliche Sinneswandel beim § 107 a erfolgt sei. Wäre dieser auf die Argumentation der Opposition oder auf das Konsenspapier des NWHT mit dem VKU zurückzuführen, dann hätte man das den Beteiligten auch mitteilen können, die sich über diesen Sinneswandel sicherlich gefreut hätten.

Möglicherweise handele es sich auch um ein Kompensationsgeschäft mit den Linken, um die Zustimmung zum Nachtragshaushalt zu erhalten. Womöglich sei man da dem Angebot von Frau Demirel aus der Ausschusssitzung vom 26.11. gefolgt, und Rot-Grün-Rot habe dann gemeinsam an dem Gesetz „herumgefeilt“, wie Frau Demirel sich damals ausgedrückt habe.

Vor dem Hintergrund stelle sich die Frage, warum heute Eile bestehe, mit einem 27-seitigen Änderungsantrag zum Abschluss der Beratungen zu kommen, ob wirklich der Interessenausgleich zwischen privater Wirtschaft und mittelständischen Betrieben auf der einen und dem VKU auf der anderen Seite im Vordergrund stehe oder ob es nicht ein anderer Grund sei, der in dem für ihn schon entlarvenden Satz des Kollegen Mostofizadeh vom 26.11. zum Ausdruck gekommen sei und der die eigentliche Triebfeder dieser Eile ausmache, dass nämlich – er zitiere – nach dem alten Gesetz das kommunale Konsortium als wichtiger Bieter bei dem Steag-Verkauf nicht auftreten könnte. Zusammen mit dem erfolglosen Versuch der Fraktion der Grünen, bereits früher eine Entscheidung herbeizuführen, hinterlasse diese Äußerung im Kontext des bisher Geschehenen durchaus das Geschmäckle einer einseitig und an Interessen gesteuerten Politik.

Zu dem Interesse der CDU an einem ausführlichen Bericht der Kommunalaufsicht gerade vor dem Hintergrund der Presseberichte in dieser Woche und der möglicherweise vorliegenden absichtlichen Täuschung der Räte bzw. dem Vorenthalten von Informationen könne er nur sagen, dass die CDU froh sei, dass man diesen ausführlichen Bericht bereits vor den Presseberichten beantragt habe. Man werde den Berichtswunsch noch einmal konkretisieren und hoffe auf eine ausführliche Information, die sehr klar und transparent darstelle, wie in diesem Verfahren offenbar vorgegangen werde: kommunale Selbstverwaltung auf der Basis vorliegender falscher Tatsachen.

Des Weiteren sei zu fragen, warum man nicht auch einen Interessenausgleich bei § 107 durchführe. Bei § 107 a habe das vonseiten der CDU initiierte und von der Regierungskoalition begleitete Verfahren durchaus zu einem Erfolg geführt. Es sei also zu fragen, warum das Gesetz in dieser Eile durch das Plenum geschleust werden solle, wenn man es doch zu einer Perspektive für alle Beteiligten führen könnte.

Schlussendlich habe es bisher keinerlei Informationen zu § 108 a GO und §§ 27 und 28 GKG gegeben. Das sei nicht nur handwerklich schlecht gemacht, sondern dürfe parlamentarisch so nicht passieren.



Vor dem Hintergrund der von ihm gestellten Fragen, aber auch wegen der Einführung neuer Gesetzestatbestände durch den vorliegenden Änderungsantrag von SPD und Grünen sei eine erneute Befassung mit dem Thema gerechtfertigt. Er fordere daher für die CDU-Fraktion eine Anhörung zu dem § 108 GO, zu den Änderungen im GKG und zu den durchaus vorhandenen substanziellen Änderungen bezüglich des § 107.

**Marc Herter (SPD)** bedankt sich zunächst beim Kollegen Löttgen für die sehr sachliche Einführung in das Thema. Das unterscheide den kommunalpolitischen Ausschuss übrigens von der Diskussion, wie man sie im Wirtschaftsausschuss miteinander habe erleben dürfen.

Er gebe zu, es handele sich um ein hart umkämpftes Gesetzeswerk, bei dem man sich eine Einigung gewünscht habe – nicht nur bei § 107 a, sondern auch bei § 107 und auch bei § 108 a.

Das, was jetzt als Einigung zwischen VKU und Handwerk zu § 107 a vorliege, schein alle nicht nur positiv überrascht zu haben, sondern auch positiv zu stimmen, dass nun ein Miteinander von Stadtwerken und Handwerk möglich sei.

Die vom Kollegen Löttgen umfängliche Darstellung, wann welche Diskussionen stattgefunden hätten, greife er auf und bestätige, dass man am 26.11. anlässlich der Auswertung darauf hingewiesen habe, dass man nicht durch Vorfestlegung spätere Gespräche hinfällig machen sollte. Am 1. Dezember habe man sich dann getroffen, das Schreiben von VKU und Handwerk habe aber bereits seit dem 25.11. vorgelegen. Bei dem Gespräch habe man sich gegenseitig geschildert, an welchen Stellen sich die Fraktionen noch bewegen könnten.

Herr Löttgen habe dabei für die CDU-Fraktion deutlich gemacht, dass es nach einem Fraktionsbeschluss hinsichtlich der doppelten Subsidiarität in § 107 keinen Bewegungsspielraum gebe. Des Weiteren habe die CDU deutlich gemacht, dass es andere offene Punkte in § 107 a gebe, nämlich die Frage der Genehmigungspflicht für Auslandsgeschäfte und die Frage der Konditionen für Kommunalwirtschaftskredite. Seitens der Koalitionsfraktionen sei in dem Gespräch darauf aufmerksam gemacht worden, dass man über alle Punkte sprechen könne, nicht aber über die Frage der angeblichen Vorzugskonditionen für Kommunalwirtschaftskredite. Darauf habe die CDU aber bestanden.

Es sei deutlich geworden, dass es bei der CDU weder bei § 107 bezüglich der Frage der doppelten Subsidiarität noch bezüglich des § 107 a und der angeblichen Vorzugskonditionen noch bezüglich der Frage der sogenannten unbegrenzten Nachschusspflicht für entsprechende wirtschaftliche Betätigungen eine entsprechende Beweglichkeit gebe. Deshalb hätten die Koalitionsfraktionen in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass unter diesen Bedingungen eine Einigung nicht möglich sein werde.

Er habe hier im Ausschuss und auch in den Gesprächen betont, dass es jedenfalls mit seiner Fraktion eine Rosinenpickerei nicht geben werde, die letztendlich auf ein nicht konsistentes Gesetzeswerk hinausliefe. Das wäre am Ende nur Flickwerk, und

der Gesetzentwurf wäre nicht beschlussreif. Bei dieser Aussage bleibe er, und das Gespräch vom 3. Dezember bestätige ihn in dieser Sichtweise.

Kollege Löttgen habe eben mehrfach erwähnt, dass er schriftliche Unterlagen erwartet hätte, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die CDU sich bereits hinsichtlich der doppelten Subsidiarität festgelegt habe. Auch halte die CDU die Frage der Kommunalwirtschaftskredite und der Nachschusspflichten bzw. Bürgschaften für ungeklärt. Herr Palmen habe in diesem Ausschuss darauf hingewiesen, dass, solange diese Fragen nicht geklärt seien, der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Er frage daher, was das für ein Angebot sei, an einem Gesetzentwurf mitarbeiten zu wollen, den man als verfassungswidrig bezeichne.

In der Tat könne man, wenn man sich den Änderungsantrag von SPD und Grünen im Einzelnen anschauere, zu der Einschätzung gelangen, dass die Art. 5 und 6 in einem anderen Gesetz geändert werden sollten als in dem vorliegenden. Diese Artikel hätten in der Anhörung in mehreren Beiträgen eine abstrakte, aber in der Tat bei den hier angesprochenen §§ 27 und 28 des GKG keine konkrete Rolle gespielt. Von daher komme seine Fraktion zu dem Schluss, dass die CDU-Fraktion an der Stelle recht haben könne, dass diese Änderung geeignet sei, eine weitere Anhörung auszulösen.

Die neu eingeführte Regelung des § 108 a bezüglich der Arbeitnehmermitbestimmung finde allerdings materiell im Gemeindegewirtschaftsrecht statt. Es handele sich um einen Regelungsgegenstand, der eigentlich in § 108 bei der Frage der Sicherung des Einflusses der Kommune auf ihre Mitglieder im Aufsichtsgremium der entsprechenden Beteiligung beheimatet sei. Aus gesetzessystematischen Gründen sei er aber nicht in § 108, sondern in § 108 a zur Regelung vorgeschlagen. Deshalb passe dies materiell zur Gesetzesänderung, wie sie am 15. Juli in den Landtag eingebracht worden sei.

Darüber hinaus hätten diese Punkte in der Anhörung eine Rolle gespielt, und zwar nicht erst auf Nachfrage der Koalitionsfraktionen, sondern unter anderem in den Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Jänig von den Stadtwerken Unna, nachzulesen im Ausschussprotokoll 15/59 ab Seite 67, und von Herrn Dettmann von ver.di, nachzulesen ab Seite 73.

Außerdem habe Kollege Körfges in der Anhörung entsprechende Fragen an die Sachverständigen formuliert. Dieser Punkt sei übrigens auch von den Betroffenen in der Anhörung thematisiert worden. Es gehe an dieser Stelle darum, dass es einem fakultativen Aufsichtsrat auf freiwilliger Basis ermöglicht werden solle, durch Gesellschafterbeschluss kommunalrechtlich abgesichert Arbeitnehmervertreter zu berücksichtigen. Dazu hätten sich ein Geschäftsführer eines Stadtwerkes und auch der zuständige Vertreter der Fachgewerkschaft geäußert. Insofern sei aus seiner Sicht § 108 a auch formal Gegenstand der Anhörung gewesen.

Die substantiellen Änderungen in § 107 bezögen sich lediglich auf gesetzessystematische Zusammenführungen in § 107 a. Hierzu sei für die Anhörung die Frage 37 formuliert worden, in der darum gebeten worden sei, dass sich die Anzuhörenden dazu äußern mögen, inwieweit aus ihrer Sicht eine gesetzessystematisch korrekte

und zweckmäßige Einführung des neuen Paragraphen zur energiewirtschaftlichen Betätigung passen würde.

Dazu hätten sich unter anderem die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Herr Cronauge und auch Herr Burgi geäußert, wobei sich Herr Burgi am dezidiertesten dafür ausgesprochen habe, das in einem § 107 a zusammenzuführen.

Es gehe also nicht um ein überhastetes Verfahren, sondern darum, dass, wenn eine Anhörung durchgeführt sei und die entsprechenden Schlussfolgerungen aus dieser Anhörung gezogen worden seien, das nicht regelmäßig eine zweite Anhörung zur Folge haben könne. Ansonsten laufe das Instrument der Übernahme der in der Anhörung geäußerten Bedenken, Vorschläge und Anregungen nach Ansicht seiner Fraktion leer. Im konkreten Falle nehme er die Art. 5 und 6 bezüglich der kommunalen Gemeinschaftsarbeit ausdrücklich aus.

Seine Fraktion unterbreite deshalb den Vorschlag, die Art. 5 und 6 insoweit aus dem Änderungsantrag zu streichen, um an dieser Stelle auf der sicheren Seite zu sein. Man wolle sich einer weiteren Anhörung nicht verweigern, und er biete deshalb an, das gesamte Thema der kommunalen Gemeinschaftsarbeit – dazu liege auch schon ein Antrag der FDP-Fraktion vor – mit Blick auf ein separates Gesetzgebungsverfahren abzutrennen und dabei auch die in dem Zusammenhang vom Städtetag und von anderen kommunalen Organisationen gewünschten Änderungen zusammenzuführen.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)** geht auf den Inhalt des Gesetzeswerkes ein und merkt an, der Gesetzentwurf liege schon sehr lange vor. Damit wolle man den § 107 wieder in eine Fassung bringen, die nach Ansicht seiner Fraktion dazu führe, dass eine gewisse Gleichheit der Geschäftsbedingungen für kommunale Unternehmen im Wettbewerb hergestellt werde, dass viele unschöne und unklare Genehmigungsverfahren klarer würden und dass die Kommunen wieder Rechtssicherheit für all ihre kommunalen Unternehmen hätten.

Des Weiteren solle § 107 a dazu verhelfen, dass die von allen festgestellte Oligopolstellung großer Wirtschaftsunternehmen gebrochen werde, und zwar mit der Folge, dass wieder mehr Markt auf dem Energiesektor möglich werde. Diesen ordnungspolitisch wichtigen Hintergrund bezweifle offenkundig auch nicht die CDU. Die Genese hierzu einschließlich des Burgi-Gutachtens und der Differenzen zwischen CDU und FDP in der letzten Legislaturperiode habe man ausführlich diskutiert. Ihn störe aber, dass die CDU einen Punkt, den sie heute selbst beantrage, noch einmal in die Anhörung schicken wolle, nämlich die Anzeige- und Genehmigungspflicht. Er werde seine Schlüsse daraus ziehen, dass man, wenn man sich künftig auf Fraktionsebene zu Gesprächen treffe, das womöglich zum Zwecke späterer gerichtlicher Auseinandersetzungen nutze. Diese Verfahrensweise sei zumindest gewöhnungsbedürftig.

Herr Herter habe korrekt vorgetragen, dass die CDU mit dem klaren Hinweis in das Gespräch hineingegangen sei, die Kernpunkte des CDU-Antrages durchzubringen, sie ansonsten aber keinen Verhandlungsspielraum sehe und man nur dann, wenn

Rot-Grün dem CDU-Antrag zustimmen würde, eine breite Mehrheit im Ausschuss erhalte.

Dem Vorschlag von Herrn Herter, Art. 5 und 6 aus dem Änderungsantrag von SPD und Grünen herauszunehmen, schließe er sich an. Er teile auch dessen Einschätzung, was Art. 4 betreffe.

Der Hinweis der CDU auf den umfangreichen 27-seitigen Änderungsantrag solle offensichtlich suggerieren, als würde wer weiß was geändert. Tatsächlich sei die Systematik geändert worden; das nehme etwa acht Seiten in Anspruch. Des Weiteren nehme die Einführung eines § 108 a zur Frage der Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten sehr viel Platz ein. Diese Regelung sei aber nahezu 1:1 an das Sparkassenrecht angelehnt. Auch gesetzssystematisch sei es nicht schwierig, das nachzuvollziehen. Diese Regelung ermögliche es den Räten – diese Norm verpflichtete sie also nicht –, im Gesellschaftsvertrag festzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Drittel einem fakultativen Aufsichtsrat angehören könnten, und das nach einem Wahlverfahren, wie es dem Sparkassenrecht vergleichbar sei, in dem der Rat die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus entsprechenden Listen für diesen fakultativen Aufsichtsrat festlege. Sollten Minderheiten in dieser Gesellschaft vorhanden sein, wäre das im Gesellschaftsvertrag entsprechend zu regeln.

Sollte diese Regelung im Gesetzentwurf nicht zustande kommen, eröffne sich für den Rat die Möglichkeit eines entsprechenden Gesellschaftsvertrags nicht. Das sei leicht nachzuvollziehen, entsprechend dargestellt und klar formuliert. Welche Rolle diese Frage in der Anhörung gespielt habe, habe Herr Herter bereits dargestellt.

Des Weiteren werde ihm vorgeworfen, dass er auf den Steag-Verkauf rekurriere und deswegen Eile habe. Diesen Vorwurf nehme er gerne an und unterstreiche ihn sogar. Offenkundig bestehe ordnungspolitisch eine unterschiedliche Einschätzung. Seine Fraktion halte es für richtig, dass sich Stadtwerke zu Konsortien zusammenschließen und auf dem Energiemarkt tätig werden könnten. Er hätte aufseiten der CDU-Fraktion eine ähnliche ordnungspolitische Haltung vermutet. Das unterstreiche auch die Beschlussfassung der Räte im sogenannten beteiligten Gebiet.

Ob das Einsteigen eines Konsortiums am Ende wirtschaftlich tragfähig sei und welche sonstigen Implikationen eine Rolle spielen könnten, sei letztlich eine Frage, die Evonik und die Kommunen im Bieterverfahren zu klären hätten. Man wolle aber nicht, dass den Stadtwerken von vornherein diese Möglichkeit genommen werde.

Richtigerweise sei darauf hingewiesen worden, dass man das gerne schon im Frühjahr dieses Jahres mit dem Stadtwerkerrettungsgesetz geregelt hätte. Damals habe die CDU aus Gründen des Koalitionszwangs nicht zugestimmt. Insofern habe er Verständnis dafür gehabt. Nun habe man einen nahezu ähnlichen Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen komme damit zu der Einschätzung, dass man heute sehr wohl abschließend über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und den Gesetzentwurf als solchen beschließen könnte und sollte.

Er gebe schließlich zu der entsprechenden Äußerung von eben den Hinweis, dass die Fraktionsvorsitzenden den NWHT sogar schriftlich über das Vorgehen der Koalition informiert hätten, den VKU habe man mündlich informiert. Das sei am Dienstag nach den Fraktionssitzungen geschehen.

Für erstaunlich finde er hier gefallene Formulierungen wie „absichtliche Täuschung der Räte“. Der VKU und der Städtetag seien doch diejenigen, die den Gesetzentwurf und die Regelungstatbestände ausdrücklich gelobt hätten, was heiße, dass man diese auch nicht getäuscht haben könne. Im Gegenteil: In enger Abstimmung mit den Beteiligten habe man das Verfahren vorgetragen, sei auf das Handwerk zugegangen und habe die Einigung nicht nur entgegengenommen, sondern auch versucht, sie 1:1 im Gesetzentwurf aufzunehmen.

Seine Fraktion gehe daher davon aus, dass mit dem nun vorliegenden Kompromiss die höchstmögliche Einigung erzielt worden sei, der auch die ordnungspolitischen Vorgaben aus dem § 107 a berücksichtige. Dass man beim § 107 unterschiedlicher Auffassung sei, nehme man nicht nur zur Kenntnis, sondern das werde man auch entsprechend kommunizieren.

Bei § 107 selbst habe es zur ursprünglichen Fassung materiell überhaupt keine Veränderung gegeben, außer der, dass die Systematik geändert worden sei. Ein Regelungstatbestand – darauf habe Herr Herter hingewiesen – sei vom 107 sauber in den § 107 a abgetrennt worden. Sonst habe sich materiell nichts geändert, sodass man nur noch über den § 107 a inhaltlich streiten müsste. Aber offenkundig sei der CDU nicht an inhaltlicher Auseinandersetzung gelegen, sondern daran, das Verfahren zu verkomplizieren. Das sei schon beim Nachtragshaushalt versucht worden, aber wie auch bei diesem Gesetzentwurf nicht gelungen. Er freue sich, wenn er nächste Woche im Parlament hoffentlich abschließend positiv beschieden werde. Die kommunale Familie warte nämlich sehnsüchtig darauf, dass dieser Gesetzentwurf den Landtag passiere, und das seien nicht nur grüne, sondern vor allem auch schwarze Kommunalpolitiker.

**Horst Engel (FDP)** erklärt, das, was man nun erlebe, habe er in den elf Jahren, die er dem Parlament angehöre, noch nie erlebt. Der Volksmund würde dazu sagen, die Koalition habe mehr oder weniger versucht, eine Geschichte schönzureden. Er nenne das eine Verschlimmbesserung; denn die Koalitionsfraktionen hätten den Gesetzentwurf der Landesregierung schlichtweg gegen die Wand gefahren. Sie stehe nun bei Null und fange völlig von vorne an, weil durch den vorgelegten Änderungsantrag ein neuer Gesamtzusammenhang entstanden sei.

Deshalb müsse der Tagesordnungspunkt 4 in der Plenarsitzung am nächsten Donnerstag zurückgezogen und dürfe der Gesetzentwurf nicht in zweiter Lesung beraten werden.

Darüber hinaus beantrage er wie Kollege Löttgen eine Anhörung, weil es einen völlig neuen Gegenstand gebe und alle Beratungsgegenstände in einen völlig neuen Gesamtzusammenhang gestellt würden.

**Özlem Alev Demirel (LINKE)** merkt an, dass ihre Fraktion sich wie der Wirtschaftsausschuss weniger an formale und Verfahrensfragen wie die Beantragung von neuen Anhörungen aufhalten als mehr über Inhalte reden wolle.

Herr Löttgen habe eben formuliert, dass die Koalitionsfraktionen erstaunlicherweise von der Anzeigepflicht auf die Genehmigungspflicht gegangen seien. Offensichtlich sei für Herrn Löttgen die Begrifflichkeit, an einem Gesetz zu „feilen“, ungewöhnlich. Das verwundere sie, denn sie könne sich daran erinnern, dass die Linksfraktion der Fraktionsreferentin der CDU gesagt habe, dass die Fraktion Die Linke eine Genehmigungspflicht und keinen Freifahrtschein eingefügt haben und daher wissen wolle, ob die CDU mit der Fraktion Die Linke an der Stelle an einem Strang ziehen würde.

Dasselbe habe man SPD und Grüne gefragt. Leider sei die CDU sehr zögerlich gewesen, während SPD und Grüne auf die Linke zugekommen seien und gesagt hätten, dass sie diesen Punkt übernehmen würden. Insofern habe Herr Löttgen recht, dass man gemeinsam an dem Gesetzentwurf gefeilt habe, der mittlerweile für die Fraktion Die Linke eine tragbare Grundlage darstelle. Deshalb werde man dem Gesetzentwurf auch zustimmen.

Auf den Steag-Verkauf eingehend bezieht sich die Rednerin auf einen Presseartikel vom Vortag, wonach Informationen nicht an die Stadträte weitergegeben worden sein sollen. Für die Linke sei die Frage der Transparenz öffentlicher Unternehmen gegenüber den Stadträten, die ja im Grunde die Eigentümer dieser Unternehmen seien, eine sehr wichtige und entscheidende Frage. Möglicherweise sei die CDU auch gewillt, in Zukunft einmal ausführlich das Thema Transparenz bei kommunalen Unternehmen anzugehen und eventuell Neuregelungen vorzubereiten. Da könnte man dann an einem Strang ziehen und zusammen an einem Gesetzentwurf arbeiten.

**Manfred Palmén (CDU)** meint, es zeichne sich ab, dass man bei der Frage einer weiteren Anhörung in Auseinandersetzungen komme. Deshalb wolle er für seine Fraktion noch einmal die vier Punkte benennen, warum man eine neue Anhörung als notwendig erachte.

Erstens zum Beschluss des Ausschuss für Kommunalpolitik für die am 5. November durchgeführte Anhörung. In der Geschäftsordnung des Landtages heiße es unter § 56 Abs. 1:

Jeder Ausschuss kann im Rahmen seines Geschäftsbereichs beschließen, Sachverständige oder andere Personen, insbesondere Vertreterinnen bzw. Vertreter betroffener Interessen zu seinen Beratungen zuzuziehen oder in öffentlicher Sitzung anzuhören. ... Sollen durch Gesetz allgemeine Fragen geregelt werden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören.

Und in Abs. 2 heiße es:

Im Beschluss sollen der Gegenstand der Anhörung und die anzuhörenden Personen bezeichnet sein.

§ 108 a sei weder als Gegenstand der Anhörung noch im Beschluss zur Anhörung genannt gewesen, noch hätten die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit gehabt hätten, dazu angehört zu werden, es sei denn, er höre jetzt und hier, dass mit dem § 108 a die kommunalen Spitzenverbände befasst worden seien.

Damit sei gegen den § 56 GeschO LT verstoßen worden, ohne dabei auf das 76-seitige Gutachten aus dem vergangenen Jahr zu der Frage einzugehen, wann ein Gegenstand so verändert sei, dass er eine neue Anhörung auslöse. Er sei sicher, dass man darüber noch eine Diskussion bekomme.

Zweitens. Zumindest müsse man mit den Sachverständigen, die sich dazu eingeladen hätten beziehungsweise einlassen sollten, auch über Folgendes reden; denn im neuen Abs. 2 Satz 2 des § 107 a heiße es:

Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

Er habe sich gefragt, was „stellt sicher“ bedeute, und dazu in der Begründung des Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Aussage gefunden:

Satz 2 stellt sicher, dass die bisherige bewährte Praxis der Zusammenarbeit ... nicht zulasten des Handwerks ... verändert wird.

Das bedeutet, dass Stadtwerke keine Leistungen des Handwerks innerhalb der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss erbringen sollen.

Würde Satz 2 so lauten, wäre das konkret genug.

Wenn Rot-Grün-Rot politisch eine Änderung beschließen wolle, dann habe er nichts dagegen, auch habe die CDU absolut nichts dagegen, dass sich Stadtwerke zu Konsortien zusammenschließen und versuchten, bei der Gewinnung oder beim Verkauf von Energie mit dabei zu sein.

Drittens. Auf Seite 14 des Änderungsantrags heiße es in der Begründung:

Die in der öffentlichen Anhörung ... vorgetragene Anregung, „so beschriebene Finanzierungsprivilegien“ zu streichen, ... wird nicht aufgegriffen.

Dann folge eine qualifizierte Begründung.

Er würde gerne wissen, was zum Beispiel Prof. Burgi dazu meine, der das entsprechende Gutachten verfasst habe. Er selber halte sich nicht für sachkundig genug sagen zu können – er sehe hier auch niemanden, der das so einfach könnte –, ob es sich wirklich so verhalte, dass sich das bereits bei der Wahl der Privatrechtsform und aus anderen Vorschriften ergebe.

Er wisse, dass das umstritten sei; er habe selbst an einem Kommentar mitgearbeitet, der sich mit diesen Fragen befasse.

Auf Seite 15 heiße im Änderungsantrag von SPD und Grünen:

Der Vorschlag, öffentlich-rechtliche Organisationsformen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung nicht mehr vorzusehen, wird wegen fehlender praktischer Relevanz nicht für zwingend gehalten.

Und weiter heiße es:

Soweit vereinzelt kommunale Energieversorger noch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform organisiert sind, betätigen sich diese regelmäßig nicht überregional oder international und sind schon unter diesem Aspekt kaum in der Lage, Wettbewerbsverzerrungen in relevantem Umfang hervorzurufen.

Hierbei handele es sich lediglich um eine Hoffnung; es könne gut sein, dass es so komme, aber das sei nicht zwingend.

Viertens. Insbesondere der Punkt, dass bei jedem Anhörungsbeschluss der Gegenstand der Anhörung bezeichnet sein müsse und die kommunalen Spitzenverbände unmittelbar berührt seien, weil sie ja nach § 108 a über ihre Räte Leute entsenden und ablehnen aber auch Leute zwingen könnten, etwas Neues zu machen, bestärke ihn in der Bewertung, dass man eine neue Anhörung brauche.

Käme man zu einer neuen Anhörung, würde die Verabschiedung des Gesetzes verschoben. Niemand hindere die Koalition daran – so habe er auch die Diskussion des Wirtschaftsausschusses verstanden –, den alten Gesetzentwurf zu beschließen, um eine Basis für einen bevorstehenden Beschluss im Fall Steag zu schaffen; sonst könnte womöglich ein Konkurrent auf ein rechtswidriges Handeln rekurrieren. Die CDU halte zwar den alten Gesetzentwurf in vielen Punkten nicht für belastbar, weil man sich da Burgis Auffassung anschließe, dass er in Teilen verfassungswidrig sei, aber mit dem alten hätte man eine Lösung für diesen Fall, und man könnte den Änderungsantrag von SPD und Grünen als neuen Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 107, 107 a, 108 und 108 a einbringen. Aber der jetzige Weg sei nicht in Ordnung.

Vor dem Hintergrund dieser vier Punkte würde er gerne wissen, wie man an der Klippe einer neuen öffentlichen Anhörung vorbeikommen wolle.

**Bodo Löttgen (CDU)** stört die Art und Weise, wie Herr Mostofizadeh ein Gespräch bewertet habe, das verhältnismäßig eindeutig gewesen sei. Er, Löttgen, habe am 1. Dezember vorgeschlagen, zunächst die einzelnen Punkte durchzugehen. Bei § 107 sei man schnell einer Auffassung gewesen. Er habe auch auf das Wort „dringend“ hingewiesen und gesagt, dass es da durchaus seitens der CDU Bewegungsmöglichkeiten gäbe. Offensichtlich habe man das gerade wohl vergessen zu erwähnen.

Bei einem Punkt sei Herr Mostofizadeh schon fast böse gewesen. Er, Löttgen, habe in dem Gespräch gefragt, ob die Koalition auf die Vorschläge von NWHT und VKU eingehen wolle. Herr Herter habe darauf mit Nein geantwortet und das damit begründet, dass dies gesetzestechnisch nicht umsetzbar sei. Das sei die Auskunft am 1. und am 3. Dezember gewesen, und Herr Mostofizadeh habe da nicht widersprochen. Mit dieser Auskunft lasse man ihn und seine Fraktionskollegen in den Gesprächen über einen unveränderten Gesetzentwurf beraten. Eine völlig andere Lage wäre es gewesen, hätte die Koalition angekündigt, dass man auf den Gesetzentwurf



der CDU eingehe. Das habe man aber nicht getan. Und deshalb habe er auch sehr konkrete Fragen zum Beispiel zum Punkt Anzeigepflicht gestellt.

Die Koalitionsfraktionen hätten eben vorgetragen, dass es mit der CDU noch Gesprächsmöglichkeiten gegeben habe, aber in diesem Gespräch sei seitens der Koalitionsfraktionen mitgeteilt worden, dass es bei ihnen keine Bewegungsmöglichkeit mehr gebe. Das empfinde er schon mehr als ein Geschmäcke.

Deshalb weigere er sich, zukünftig mit jedem zu sprechen, der eine derartige „Verlässlichkeit“ aufweise. Ihm sei gesagt worden, alles bleibe wie es sei, und im Endeffekt werde es nur geändert, weil man Frau Demirel versprochen habe, das zu ändern, oder Frau Demirel die Forderungen habe stellen können, damit dem Nachtragshaushalt zugestimmt werde. Das sei anscheinend eines dieser sogenannten Kompensationsgeschäfte.

Herr Mostofizadeh sollte das Gespräch bitte korrekt wiedergeben und nicht mit Verfälschungen versehen.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** konstatiert, es handele sich hier von der Thematik her um einen schwierigen, auch politisch schwierigen Vorgang, der nicht erst seit fünf Jahren, sondern, soweit er sich kommunalpolitisch zurückerinnern könne, immer mal wieder heftig umstritten gewesen sei, wobei es in der Hauptsache um die Rolle der Allgemeinheit in Abgrenzung zu Fragen privater wirtschaftlicher Interessen gegangen sei.

Deshalb habe sich seine Fraktion darüber gefreut, dass es zur Absprache zwischen Betroffenen, VKU und Handwerk, gekommen sei. Auch wenn man Gesprächsergebnisse aus unterschiedlicher Sicht heraus womöglich verschieden interpretieren könne, weise er darauf hin, dass alles mit einem Telefonat zwischen Herrn Löttgen und ihm angefangen habe, und er bei diesem Telefonat vor dem damals erkennbaren Verhandlungsstand zwischen Handwerkskammertag und VKU gesagt habe, die damals noch vorgesehene, später aber abgeänderte, sehr detaillierte Aufzählung im Gesetzestext sei etwas, was man aus formaljuristischen Gründen für ausgesprochen schwierig halte. Man würde sich aber weiter darum bemühen, mit den Betroffenen gemeinsam eine Regelung hinzubekommen, mit der man aus diesem tradierten Streit zwischen kommunalen Unternehmen und privatwirtschaftlichen Teilnehmern am kommunalen Wirtschaftsgeschehen, gerade bei der energiewirtschaftlichen Betätigung, zu einem Gutteil herausfinde. Das sei einer der Ansatzpunkte für das besagte Gespräch gewesen.

Im Gespräch sei sehr schnell klar gewesen, dass die Koalition die Frage der doppelten Subsidiarität aufgehoben wissen wollte. Das sei auch Grundlage des ersten Gesetzentwurfes gewesen. Die CDU habe daran festhalten wollen, habe allerdings angedeutet, dass sie in einem kleinen Punkt Gesprächsbereitschaft sehe. Die Antwort der Koalitionsfraktionen sei gewesen, dass es darum gehe, das Credo „Privat vor Staat“ insgesamt wegzubekommen. Also sei klar gewesen, dass der § 107 – alte Fassung – kein konsensfähiges Terrain gewesen sei.

Daraufhin habe man dann über die Frage, wie man sich den Vorstellungen von Handwerkerschaft und VKU gemeinsam nähern könnte, gesprochen. Dabei sei es ihm deutlich so vorgekommen, als sei für die CDU die Frage der Konditionen für Kommunalwirtschaftskredite eine schon beschlossene *Conditio sine qua non*. Denn Kollege Herter habe sich über die Terminologie, die in dem Gespräch noch weitergehend gewesen sei, sehr deutlich ausgelassen und gesagt, dass die CDU noch weitergehe, als Professor Burgi es vorschlagen habe, und dass das mit der SPD nicht zu machen sei, weil man es für verfehlt halte.

Das Thema Genehmigungs- und Anzeigepflicht wäre in jedem weiteren Gespräch für die Koalitionsfraktionen eine ziemliche Hürde gewesen, weil der VKU und einzelne Unternehmen die Koalitionsfraktionen mehrfach auf die bürokratischen – nicht auf die gesetzestechnischen – Unterschiede hingewiesen hätten, die für die Unternehmen in der Abwicklung eine zusätzliche Belastung darstellten.

Dass man sich an der Stelle letztendlich dann – er habe zunächst mit Herrn Löttgen und dann mit Frau Demirel gesprochen – bewegt habe, weil man die übrigen guten Intentionen habe mitnehmen wollen, würde er anstelle der CDU für ein Zeichen nehmen, dass für die CDU als Verhandlungspartner gegebenenfalls mehr drin gewesen wäre, wenn sie ernsthaft versucht hätte, mit den Koalitionsfraktionen an der Stelle weiter zu diskutieren.

Zu dem Punkt Arbeitnehmerrechte würde er gerne eine formale Klärung haben, was denn bitte vor einer Anhörung wie festzustehen habe, damit die Anhörung nachher als ordnungsgemäß gelte. Kollege Herter habe zu Recht darauf hingewiesen, dass man zum Gemeindewirtschaftsrecht insgesamt, und zwar zu den damals in Rede stehenden Vorschriften des § 107 ff. eine Anhörung gemacht habe. Dazu gehörten auch die im Gesetz vorhandenen Passagen bezüglich der Vertretungen der Kommunen in Aufsichtsgremien.

Wie vom Kollegen Herter eben vorgetragen, sei das Thema in der Anhörung angesprochen und nachgefragt worden. Neben anderen habe sich auch Herr Burgi dazu geäußert. Dabei hätten die Gewerkschaftsvertreter ausdrücklich die Erwartung formuliert, dass diese offene rechtliche Frage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werde. Insofern sei die nun vorgelegte Regelung vom Umfang her und auch materiellrechtlich gesehen für die CDU mit Sicherheit nicht sehr überraschend bzw. sensationell gewesen, zumal die Anlehnung an das Sparkassenrecht in der Anhörung sogar erwähnt worden sei. Deshalb sollte sich die CDU an der Stelle jetzt nicht empören.

Zu den beiden anderen Punkten habe Herr Kollege Herter schon etwas gesagt. Das könnte man, wenn man es böswillig auslegte – er suche da immer noch nach einer Gemeinsamkeit –, als eine Art Rückzugsgefecht betrachten. Wenn die CDU schon in der Sache keine Unterschiede in § 107 herausarbeiten könne – und inhaltlich habe sich die CDU zu der Frage der Arbeitnehmermitbestimmung auch nicht geäußert –, dann suche man sich offensichtlich eine formale Klippe, an der man ein gewisses Verhalten festmachen könne. Und das wäre nicht im Sinne der Beteiligten.

Es gebe in dem gesamten Verfahren drei wesentliche Beteiligte: kommunale Unternehmen, Handwerk und – da bedanke er sich ausdrücklich für die weiteren Hinweise – Freie Berufe. Nun stehe also in der Begründung, dass es keine nur aufs Handwerk bezogene Abgrenzung bzw. gemeinschaftliche Einigung gebe. Man habe im Sinne der Auswertung der Anhörung durchaus in diesem Bereich die Freien Berufe mit einbezogen wissen wollen.

Zu den wichtigen Gruppen gehörten auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den kommunalen Unternehmen. Wolle man grundständig an die Sache herangehen, müsse man sich auch dieser Probleme annehmen.

Sähe man das Verfahren tatsächlich so überformalisiert, dass eine Anhörung, in der neue Gedanken aufkämen, die wiederum von einer Fraktion übernommen würden, dazu führte, dass übernommene Änderungen wiederum zum Anlass für neue Anhörungen genommen würden, entstünde ein Perpetuum mobile. Dazu habe ein netter Kollege, nämlich Herr Dr. Klose, den Abgeordneten einmal mit auf den Weg gegeben, dass kein Gesetz aus dem Landtag so herauskomme, wie es in den Landtag hineinkommen sei.

Wenn die CDU das Instrument nun überstrapaziere, müsse sie sich womöglich von anderen Beteiligten nachher den Vorwurf gefallen lassen, dass es ihr nur um Gesichtswahrung und nicht um die Interessen aller Beteiligten gehe. Wenn die CDU jetzt inhaltlich etwas gegen die vorgeschlagene Regelung hätte, könnte man das diskutieren, aber an einer so einfachen und juristisch leicht fassbaren, ans Sparkassengesetz angelehnten Formulierung der Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Nummer festzumachen, sei dem Anlass vielleicht nicht angemessen.

**Marc Herter (SPD)** geht auf den Wortbeitrag von Herrn Palmen bezüglich einer zweiten Anhörung ein. Herr Palmen habe unter anderem ausgeführt, dass die zwischen dem Handwerk und dem VKU gefundene Einigung nach Ansicht der CDU einer neuen Anhörung zugeführt werden sollte, weil diese neue Tatbestände enthalte, die während der Anhörung nicht Gegenstand gewesen seien. Er mache darauf aufmerksam, dass man nicht nur den Gesetzentwurf angehört habe, sondern auch den Änderungsantrag der CDU. Im Änderungsantrag der CDU sei gemäß § 107 Abs. 2 beantragt, dass die Gemeinde sicherstellen möge, dass die Belange kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt würden. Er stelle fest, dass dazu angehört worden sei.

Zweitens habe Herr Palmen deutlich gemacht, dass die neu eingeführte Genehmigungspflicht bei der Frage der Betätigung auf ausländischen Märkten nicht angehört worden sei. Im Änderungsantrag der CDU, der mit angehört worden sei, werde aber in Abs. 3 die Betätigung auf ausländischen Märkten der Genehmigung unterworfen.

Drittens sei angesprochen worden, dass die Einigung des VKU und des Handwerks zur Marktanalyse nicht angehört worden sei. Insoweit verweise er auf Abs. 5 des Änderungsantrags, in dem insbesondere für den Fall, dass das Handwerk betroffen sei,

festgestellt werde, dass die Marktanalyse auch zur Stellungnahme an die Organisation des Handwerks und die anderen Kammern zu überweisen sei.

Weiter habe Herr Palmen deutlich gemacht, dass hier die Frage der Unmittelbarkeit des Bezuges nicht angehört worden sei. Hierzu stelle er fest: Erstens stehe das im Änderungsantrag der CDU. Zweitens hätten zur Frage der Umstellung von einer Über-/ Unterordnung zu einer funktionalen Bindung bezüglich der verbundenen Dienstleistung sowohl die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände als auch Cronauge als auch Burgi in ihren Antworten zu Frage 38 insoweit Stellung genommen.

All das sei geeignet deutlich zu machen, dass diese Gegenstände nicht nur in der Anhörung eine Rolle gespielt hätten, sondern vonseiten der CDU als Grundlage der Anhörung eingebracht worden seien.

Schließlich habe Herr Palmen auf die Abwägung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Begründung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Bedenken von Prof. Burgi Stellung genommen. Wenn man eine Anhörung zu einem Gesetzentwurf dadurch würdige, dass man die Ergebnisse entsprechend abwäge und auch in der Begründung deutlich mache, warum man entsprechenden Vorschlägen nicht gefolgt sei, könne das schlecht eine weitere Anhörung provozieren, die sich dann wiederum darum drehe, warum denn der Gesetzgeber diesen Vorschlägen nicht gefolgt sei. Das führte, wie Herr Körfges es genannt habe, zu einem Perpetuum Mobile.

**Manfred Palmen (CDU)** entgegnet, er habe nie gesagt, das sei nicht angehört worden, sondern er habe vielmehr gemeint, er wisse nicht, welche Auswirkungen diese vier genannten Änderungen hätten, und würde gerne von den Experten hören, dass die Auswirkungen, die in der Begründung beschrieben seien, tatsächlich so seien. Er wolle also nur wissen, ob das, was mit dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt worden sei, belastbar sei oder nicht. Da er das selber nicht beurteilen könne, hätte er gerne die Experten dazu befragt, die dies beurteilen könnten.

**Özlem Alev Demirel (LINKE)** bezeichnet es als schon interessant, dass, wenn Anregungen aus einer Anhörung in Änderungsanträgen aufgenommen würden, daraus dann wiederum eine Anhörung erwachse, der erneut Änderungsanträge mit anschließender Anhörung folgten, dies dann ja zu einer „NeverEnding Story“ führe.

Allgemein betrachtet sei es doch fortschrittlich und begrüßenswert, dass, wenn ein Gesetzentwurf vorgelegt worden sei, zu dem in der Anhörung Kritik von verschiedenen Seiten gekommen sei, man bereit sei, die Anregungen aufzunehmen und den Gesetzentwurf zu verändern. Diese positive Absicht würde sie jeder Fraktion hier am Tisch unterstellen. Insofern verstehe sie die Debatte nicht.

Sie verstehe auch Herrn Palmen nicht, warum er nicht im Vorfeld habe überprüfen lassen, ob das Begehren der CDU rechtskonform sei. Würden danach die Dinge so liegen wie von der CDU beschrieben, könnte man tatsächlich darüber diskutieren. Die Linke holte sich stets juristischen Sachverstand in Fragen, wo man nicht sicher

sei. Erst wenn ein Verfahren als einwandfrei bestätigt worden sei, lehne man sich so weit aus dem Fenster, wie die CDU es gerade tue. Viel lieber würde sie aber im Ausschuss über inhaltliche Fragen diskutieren.

Im Übrigen hätten bestimmte, im Änderungsantrag von Rot-Grün enthaltenen Änderungen mit dem angekündigten Abstimmungsverhalten der Linken zum Nachtragshaushalt gar nichts zu tun. Zum Nachtragshaushalt habe der Landesrat der Linken entschieden; das habe aber mit dem Gemeindefinanzrecht nichts tun.

**Horst Engel (FDP)** bittet um eine Stellungnahme der Regierung zur Einschätzung seines Antrags, TOP 4 am Donnerstag nächster Woche im Plenum zurückzuziehen. Anders als Herr Körfges es dargestellt habe, sei bei der Anhörung nicht über all die Gegenstände geredet worden, die nun im Nachhinein dazukämen. Zumindest die Formalien sollten stimmen.

**Vorsitzende Carina Gödecke** merkt an, die Landesregierung könne gerne inhaltlich zu dem gesamten Komplex Stellung nehmen, es stehe ihr aber nicht zu, zu Fragen Stellung zu nehmen, die das Parlament und die Abläufe im Parlament selbst betreffen.

Auf ihre ausdrückliche Nachfrage hin, sehen **Vertreter der Landesregierung** aktuell keinen Bedarf, inhaltlich Stellung zu beziehen.

**Benedikt Hauser (CDU)** erinnert an die letzte Sitzungsfolge des Plenums, bei der durchaus Regierungsmitglieder der Meinung gewesen seien, dem Präsidenten Abstimmungsergebnisse mitteilen beziehungsweise sich dazu äußern zu müssen. Insofern könne er von völliger Neutralität von Regierungsmitgliedern bei parlamentarischen Vorgängen nichts erkennen.

Auf Frau Demirel eingehend, führt er aus, es sei nicht so, dass formale Fragen zu vernachlässigende Fragen in einer parlamentarischen Demokratie seien, weil sie dazu dienten, diesen Prozess auch demokratisch zu gestalten. Läge es im Obligo jeder einzelnen Mehrheit festzustellen, was formal wie abzulaufen hätte, wäre man relativ nahe an einer sehr formalisierten Demokratie der DDR.

Völlig unabhängig davon, wer mit wem was verhandelt habe und zu welchen Ergebnissen man hätte kommen könne, habe das Parlament, der Ausschuss und insbesondere der einzelne Abgeordnete Anspruch darauf, dass das Verfahren formal korrekt ablaufe und dass das, was geändert werden und worüber er dann abstimmen solle, ihm auch vorgelegt werde, und das mit einem Vorlauf, der es ihm ermögliche, diesen Vorgang auch inhaltlich zu erfassen.

Ihm als schlichter Jurist sei es nicht möglich, bei der Änderung des § 108 a innerhalb von Minuten – das werde im Prinzip von ihm heute erwartet – erstens festzustellen, ob das inhaltlich, wie Herr Körfges sage, so nahe am Sparkassengesetz angesiedelt sei, dass quasi kein Unterschied erkennbar sei, zweitens festzustellen, ob dies den Kompetenzen des Landtages im Verhältnis zu den bundesgesetzlichen Mitbestim-

mungsregelungen überhaupt entspreche, und – drittens – inhaltlich auch noch zu erfassen, ob das genau das sei, was er sich unter Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern in kommunalen Unternehmen vorstelle.

Das könne er nicht. Wer das könne, könne ihm das darlegen und erklären. Er glaube es aber nicht, dass jemand von Rot-Grün, sofern er es nicht selbst geschrieben habe, in der Lage wäre, dies so kurzfristig zu erfassen.

Nachdem das Argument gekommen sei, das sei Gegenstand der Anhörung gewesen, habe er das Protokoll der Anhörung noch einmal durchgeschaut und festgestellt, dass sich zwei Teilnehmer der Anhörung zum Thema Mitbestimmung in kommunalen Unternehmen zum einen dahin gehend geäußert hätten, man habe einen Brief an den Landtag geschrieben, in dem man Vorstellungen geäußert habe, und zum anderen – das habe der Kollege auch schon angesprochen –, es wäre gut, wenn in kommunalen Unternehmen drittelparitätische Mitbestimmung eingeführt werden könnte.

Er entnehme diesem Protokoll nicht, dass zu einer bestimmten Formulierung, zu einem bestimmten Vorgehen oder zu einer bestimmten Art und Weise, wie dies erfolgen solle, irgendwo dezidiert Stellung genommen worden wäre. Die überwiegende Anzahl der Sachverständigen dieser Anhörung hätten nicht das Gefühl gehabt, dass das Thema Mitbestimmung Thema dieser Anhörung sei oder ein neu einzuführender § 108 a Thema dieser Anhörung sei, sondern dass das Thema der Anhörung der Gesetzentwurf und die anerkanntermaßen von der CDU vorgelegten Änderungsanträge Gegenstand der Beratungen seien. So habe sich keiner der Vertreter, insbesondere keiner der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, dazu hinreißen lassen, irgendein Wort zum Thema Mitbestimmung zu sagen: ob man das wolle, wie man das wolle, und wie ein Paragraf dann auszusehen habe, der das wolle.

Man könne das Anhörungsprotokoll gerne noch einmal gemeinsam durchzugehen, aber da sei man sich wohl einig.

Vor dem Hintergrund gehe es um die folgende Frage, ob nämlich die Einführung dieses § 108 a in das Gesetzeswerk eine so wesentliche Abweichung von dem Gegenstand der Anhörung und von den vor der Anhörung bekannten Absichten, die mit den Anzuhörenden beraten werden sollten, darstelle, dass eine neue Anhörung angezeigt wäre. Da sei er dezidiert der Auffassung, dass dies so sei.

Erstens sei nämlich das Thema Mitbestimmung nur sehr allgemein und cursorisch gestreift worden sei, zweitens habe keinerlei Gesetzentwurf vorgelegen, wie dies zu verwirklichen sei, und drittens habe das Thema Mitbestimmung in der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen und dem kommunalen Wirtschaftsrecht bis jetzt überhaupt keine Rolle gespielt. Da man sich hier – viertens – an einer sehr schwierigen Schnittstelle zum Bundesrecht, GmbH-Recht, Aktienrecht und anderen befinde und dies rechtstechnisch eine diffizile Angelegenheit sei, bedürfe es einer besorgten Sorgfalt und auch der Erkenntnisse und der Beteiligung von Experten, die davon noch mehr verstünden als die Abgeordneten und dazu auch einen Beitrag leisten könnten.

Abs. 1 von Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags, die sich mit § 56 Abs. 1 beschäftigte, besage, dass, wenn der Ausschuss Gesetzentwürfe berate und davon wesentliche Belange der Gemeinde und Gemeindeverbände berührt seien, den

kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei.

Abs. 2 der Anlage besage, die Vorsitzende des federführenden Ausschusses leite den kommunalen Spitzenverbänden entsprechende Vorlagen unverzüglich zu und setze ihnen eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist solle in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

Sodann zitiert der Abgeordnete Abs. 4 aus Anlage 9.

Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der endgültigen Beschlussfassung erneut die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Er sei der Auffassung, dies sei zu tun, und er frage die Vorsitzende, ob er das vielleicht verpasst habe oder ob man noch mit Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände rechnen könne oder ob die Vorsitzende diesen Verfahrensschritt nachholen wolle.

Hierbei gehe es ausdrücklich um die Frage, dass man ein Verfahren so betreibe, dass das hier gewählte Regelwerk zur Ausübung der demokratischen Rechte auch wirklich ausgefüllt werde. Darauf lege er großen Wert, denn das hier sei keine Spaßveranstaltung, sondern die demokratische Vertretung dieses Landes.

**Peter Biesenbach (CDU)** ruft Herrn Körfges das Verfahren zum Sparkassengesetz in Erinnerung. Seinerzeit habe man zwei- oder dreimal mit Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion zusammengesessen, die genau auf die Bestimmung, die Herr Hauser eben vorgelesen habe, ausgesprochen Wert gelegt hätten. Möglicherweise erinnere man sich auch noch daran, dass man sich regelmäßig mit den kommunalen Spitzenverbänden darüber unterhalten habe, ob man nicht die Frist von vier Wochen verkürzen könne.

Er frage die Kolleginnen und Kollegen der Minderheitskoalition ernsthaft, ob sie hier eine substantielle Änderung ernsthaft bezweifele.

Kollege Hauser habe es deutlich gemacht: Von § 108 a und von dem entsprechenden Inhalt sei bisher nie die Rede gewesen. In der letzten Legislaturperiode habe man sich in anderen Rollen mehrfach darüber unterhalten, was denn substantiell sei. Es habe kein Streit darüber bestanden, dass es sich um neue Bestimmungen handle, wenn sie zur Anhörung nicht als Gesetzestext vorgelegen hätten. Von daher verstehe er auch das Zögern nicht.

Die CDU-Fraktion hätte gern eine weitere Anhörung. Man halte sie auch für rechtlich notwendig und erst recht hinsichtlich der von den kommunalen Spitzenverbänden einzuholenden Stellungnahme. Seine Bitte sei, dass sich Rot-Grün es doch nicht so schwer machen solle, da man den Verfassungsgerichtshof in Münster nicht ständig mit solchen Fragen beschäftigen wolle.

**Horst Engel (FDP)** stellt fest, dass die Vorsitzende bei seinem Antrag, dass ein Vertreter des Ministerium für Inneres und Kommunales zu seinem Antrag, am Donnerstag nächster Woche die zweite Lesung des Gesetzentwurf unter TOP 4 zurückzuziehen, Stellung nehmen möge, geantwortet habe, dass das – sinngemäß – völlig unüblich sei. Hier berate aber der Ausschuss für Kommunalpolitik. Er stelle fest und rüge das, dass im Ausschuss für Kommunalpolitik das Innenministerium nichts sagen dürfe. Das sei für seine Fraktion ein Novum.

**Vorsitzende Carina Gödecke** entgegnet, sie habe dem Innenministerium hier sämtliche Möglichkeiten eingeräumt, sich inhaltlich zu äußern, und tue das gleich gerne noch einmal. Aber die Beantwortung der Frage, ob am nächsten Donnerstag eine Änderung der bereits verschickten und damit festgestellten Tagesordnung stattfinden solle beziehungsweise müsse, sei nicht Aufgabe des für diesen Ausschuss zuständigen Ministeriums.

Nach Abarbeitung der Redeliste und die Verneinung der Frage durch die Landesregierung, ob diese sich noch inhaltlich äußern wolle, regt die Vorsitzende an, die Redeliste zur inhaltlichen Beratung zu schließen. – Dem schließt sich der **Ausschuss** an.

Geschäftsführend äußert sich die Vorsitzende sodann zum einen zu dem Redebeitrag von Herrn Hauser, der den Schluss nahe gelegt habe, dass man Anträge zeitgemäß und rechtzeitig bekommen müsse, um sie auch prüfen zu können. In dem Zusammenhang verweise auf das Protokoll der letzten Ausschusssitzung und die Tatsache, dass man Einvernehmen bezüglich der heutigen Tagesordnung erzielt habe. Im letzten Protokoll sei ausdrücklich und unwidersprochen festgehalten, dass sie darum gebeten habe, dass mögliche weitere Änderungsanträge – der von der CDU habe schon länger vorgelegen und er sei Gegenstand der Anhörung gewesen – bitte so rechtzeitig im Laufe der Woche zur Verfügung gestellt werden sollten, dass diese den Mitgliedern des Ausschusses auch zugestellt werden könnten. Das sei per Mail an alle am Dienstag geschehen. Heute gebe es zusätzlich dieselben Unterlagen in Form einer Tischvorlage als weitere Serviceleistung des Ausschusssekretariats für die, die möglicherweise den Ausdruck der Mail heute nicht dabei hätten.

Im Übrigen verweise sie in dem Zusammenhang gerne noch einmal darauf, dass Anträge jederzeit bis zum Ende der Debatte, sprich bis zum Beschluss über den jeweiligen Gegenstand, gestellt werden könnten. Das bedeute auch, dass nächste Woche im Plenum durchaus noch Änderungsanträge gestellt werden könnten. Auch dafür gebe es keine einzuhaltenden Fristen.

Zur Frage einer Stellungnahme seitens der kommunalen Spitzenverbände wüssten zumindest die Obleute, dass am Dienstag im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen den kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnisnahme und zur Information zugeschickt worden sei.

Die Frage, ob es sich um eine grundlegende Änderung handele, die ein erneutes Anhörungsrecht beziehungsweise nach Anlage 9 Abs. 4 eine erneute Anhörung der



kommunalen Spitzenverbände quasi zwingend vorschreibe, liege nicht in der Entscheidungsfreiheit der Vorsitzenden. Das betreffe auch die Auslegung dessen, was hier bezüglich der Änderungsanträge vorgetragen worden sei. Die Frage einer erneuten oder neuen Anhörung sei im Übrigen in der letzten Legislaturperiode ausgiebig geklärt worden. Auch sei festgehalten worden, dass die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende an der Stelle ein Instrument des Ausschusses sei und es nicht in seiner bzw. ihrer Entscheidungsbefugnis liege, die vorliegenden Änderungsanträge zu interpretieren und auszulegen. Diese Frage könne nur an den Ausschuss zur Entscheidung zurückgegeben werden.

Deshalb habe sie zu dem damaligen Zeitpunkt, am Dienstag, auch gar nicht selbst entscheiden können, dass das eine grundlegende Änderung sei. Gleichwohl habe sie die kommunalen Spitzenverbände informiert. Wenn die Spitzenverbände es aus ihrer eigenen Notwendigkeit heraus für geboten gehalten hätten, sich bis heute zu äußern, hätten sie dies tun können. Das sei ihnen trotz der Kürze der Zeit auch zuzumuten. Sie habe im Übrigen deshalb keine Frist gesetzt, weil sie sich nicht in einem förmlichen Verfahren befunden habe.

Andernfalls hätte sie also entschieden, dass es um eine grundsätzliche Änderung gehe. Herr Palmen habe das Gutachten aus der letzten Wahlperiode angesprochen. Insofern müsse diese Frage jetzt durch den Ausschuss geklärt werden.

Sodann nennt die Vorsitzende die aktuell vorliegenden Abstimmungsgegenstände:

Das sei zum einen der Änderungsantrag der CDU, der schon lange vorgelegen habe.

Zum Zweiten sei das der Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der im Laufe der Debatte um das Gemeindefinanzierungsrecht und in Auswertung der Anhörung vorgelegt worden sei, und zwar dergestalt, dass nach Aussage von heute die unter Ziffer IV stehenden Art. 5, Seite 7, und Art. 6, Seite 9, herausgenommen würden. Somit liege ein geänderter Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor. In Ziffer V werde beschrieben, dass der bisherige Art. 4 dann folgerichtig Art. 7 werde. Bei Herausnahme von Art. 5 und 6 werde dieser Art. 5.

Von der CDU sei eine neue Anhörung beantragt worden, von der FDP eine erneute Anhörung. Im seinem zweiten Redebeitrag habe Herr Palmen auch eine erneute Anhörung beantragt.

In der Geschäftsordnung fänden sich Regelungen zu den Anhörungen. § 56 Abs. 4 beschreibe die neue Anhörung und Abs. 6 eine erneute Anhörung.

Die Frage, ob es sich um eine neue oder erneute Anhörung handle mit den dann notwendigen Folgerungen, müsse der Ausschuss mit Mehrheit entscheiden. Das sei in der Vergangenheit durch entsprechende Rechtsgutachten geklärt. Insofern sei eine Mehrheitsentscheidung im Ausschuss darüber auch nicht willkürlich, sondern notwendig.

Nachdem Art. 5 und 6 aus dem Änderungsantrag herausgenommen worden seien, müsse geprüft werden, ob der Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine neue Anhörung rechtfertige, weil es sich um einen grundlegend neuen Sachverhalt handle. Darüber wolle sie gerne abstimmen lassen.

**Peter Biesenbach (CDU)** meldet sich zu Geschäftsordnung und führt aus, man sollte zuvor doch zumindest die unterschiedlichen Rechtspositionen deutlich machen. Es gebe aus seinem Verständnis kein Abstimmungspotenzial an der Stelle. § 56 Abs. 4 regele, dass auf Antrag einer Fraktion eine Anhörung stattfinde. Abs. 6 regele eine erneute Anhörung zu demselben Beratungspunkt. Und derselbe Beratungspunkt sei bisher immer unstrittig gewesen – so stehe es auch in dem Gutachten –, wenn keine substantziellen Änderungen eingetreten seien. Art. 4 des Änderungsantrages sei aus seinem Verständnis eine substantielle Änderung. Damit rutsche man aus dem Abs. 6 des § 56 heraus und befinde sich nur noch in Abs. 4. Wenn seine Fraktion dazu die Anhörung beantrage, könne es keine Abstimmung über den von der Vorsitzenden dargestellten Punkt geben.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)** merkt an, seine Fraktion sei der Rechtsauffassung, dass es keinen neuen Tatbestand gebe, der einer neuen Anhörung bedürfe. Insofern bitte er die Vorsitzende darüber abstimmen zu lassen, welcher Auffassung der Ausschuss mehrheitlich sei. Dann befinde man sich im Verfahren nach § 56 Abs. 6.

**Marc Herter (SPD)** weist darauf hin, Herr Biesenbach habe richtigerweise auf den Unterschied hingewiesen, dass der eine Weg, der im Moment noch nicht zur Abstimmung stehe, eine Zweidrittelmehrheit nach sich ziehen würde. Das sei sowohl durch Herrn Palmes als auch durch Herrn Engel beantragt worden. Der andere Weg sei das klassische Minderheitenrecht, dass eine Fraktion eine Anhörung beantragen könne.

Die von Herrn Biesenbach dargestellte Beschreibung setze aber nur ein, wenn der Ausschuss feststelle, dass es sich um einen neuen Beratungsgegenstand handele. Herr Mostofizadeh und er hätten im Verlaufe der Debatte deutlich gemacht, dass man – auch nicht in Art. 4 – keine neuen Beratungsgegenstände sehe.

Da man da unterschiedlicher Auffassung sei, lasse sich das nur durch Abstimmung klären.

**Horst Engel (FDP)** stimmt der Einschätzung des Kollegen Biesenbach ausdrücklich zu.

**Peter Biesenbach (CDU)** führt an die Juristen in der SPD-Fraktion gewandt aus, eindeutiger als hier könne man es nun wirklich nicht haben. Die Regelung des § 108 a, die mit Art. 4 eingeführt werde, sei niemandem in irgendeiner Vorlage zur Kenntnis gebracht worden. Wenn bei Gelegenheit in Anhörungen mitgeteilt werde, dass die Experten zu etwas Stellung nehmen sollten, sei das aber keine Anhörung. Wenn nun Teile eingefügt würden, die etwas völlig Neues regelten, liege nicht mehr derselbe Beratungspunkt vor. Unter Juristen sollte man sich darüber verständigen können. Das sei auch kein Streitpunkt, den man über Abstimmung entscheiden könne; das sei juristisches Handwerk.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** entgegnet, es sei mehrfach auf das Gutachten der Landtagsverwaltung hingewiesen worden. Hier liege der Fall vor, dass man eine Anhörung zu einem Regelwerk vorgenommen habe, nämlich zum Gemeindefirtschaftsrechts §§ 107 ff., wo bisher auch die Frage der Besetzung der Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen geregelt gewesen sei. Die durchgeführte Anhörung habe sich auf den Gesamtkomplex bezogen. Das zeige auch die Diskussion in der Anhörung, in der Sachverständige nicht nur auf vorbereitete Fragen, sondern aufgrund eigener Sachkunde und Erkenntnis zu zusätzlichen Aspekten des Gesamtkomplexes Stellung genommen hätten. Die Opposition überstrapazierte nach Meinung seiner Fraktion eine formal schwierige Position, um sich einer inhaltlichen Äußerung zu der Frage, wie man es mit der Absicherung von Arbeitnehmerrechten im Bereich der Gemeindefirtschaft halte, zu entziehen.

**Peter Biesenbach (CDU)** meint, angenommen Rot-Grün würde den Gesetzentwurf mit Mehrheit, auch im Plenum durchziehen wollen, dann werde die CDU gezwungen, sich Gedanken darüber zu machen, ob man diesen Punkt nach Münster bringe. Für den Fall, dass Münster der CDU folgte, wäre das Gesetz rechtswidrig; denn es sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Wenn auf diesem Gesetz Steag laufe, wäre die Konsequenz, dass dann auch die weitergehenden Folgen zu ziehen seien.

Es handele sich hier nicht um die Frage desselben Beratungsgegenstandes. Selbst wenn im alten Gemeindefirtschaftsrecht auch etwas von einer Personalvertretung stehe, werde hier doch ein völlig neuer Teil geregelt, der stark in das Mitbestimmungsrecht hineinreiche.

Bei der Entscheidung sei juristisches Handwerkzeug gefragt, und man könne deswegen auch zu keiner anderen Haltung kommen. Hier sollte ein regelkonformes Verfahren gewählt werden. Wenn Änderungsanträge so spät vorgelegt würden, sei das im Übrigen selbstverschuldet.

**Vorsitzende Carina Gödecke** hält fest, dass sie als Vorsitzende jetzt nur die Möglichkeit habe, nun über die unterschiedlichen Auffassungen, ob es sich um eine substantielle Änderung handele, die zu einem neuen Sachverhalt führe, oder ob es sich um eine Änderung handele, die nicht zu einem neuen Sachverhalt führe, zunächst abstimmen zu lassen.

Der Ausschuss beschließt nach ausführlicher Diskussion zunächst mit 12 Stimmen aus SPD und GRÜNEN gegen 11 Stimmen aus CDU und FDP bei Enthaltung von 2 Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE, dass es sich bei dem von SPD und GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag, unter Berücksichtigung der in der Sitzung beantragten Streichung der Art. 5 und 6, nicht um eine substantielle Änderung des zur Anhörung vorgelegten Beratungsgegenstandes handelt und somit nicht nach § 56 Abs. 4 GeschO LT zu verfahren ist.

Sodann wird der weitergehende Änderungsantrag der CDU – siehe Drucksache 15/867, Anhang 2 – mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN – siehe Drucksache 15/867, Anhang 1 – wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Berichterstatterin: Carina Gödecke (SPD)